

Dienstvereinbarung

zum Einsatz von Lehrkräften in Hamburger Ganztagschulen

zwischen
der Behörde für Schule und Berufsbildung
und
dem Gesamtpersonalrat für das Personal an staatlichen Schulen

1. Präambel

Die Dienstvereinbarung zum Einsatz von Lehrkräften in Ganztagschulen schafft ein einheitliches Regelwerk für staatliche allgemeinbildende Hamburger Ganztagschulen. Ziel ist es, den Ganztagsbetrieb an Hamburger Schulen zu fördern und zu verbessern. In einem guten Ganztagsbetrieb werden die Belange der Lehrkräfte angemessen berücksichtigt. Die Dienstvereinbarung bringt deshalb die organisatorischen Notwendigkeiten eines schulischen Ganztagsbetriebes mit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Einklang. Die folgenden Regelungen verbessern die Planungssicherheit und die Organisierbarkeit insbesondere von Unterricht, Unterrichtsvorbereitung, Konferenzen und anderen schulischen Terminen. Damit werden auch bessere Voraussetzungen für einen gesunden Arbeitsplatz geschaffen.

2. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle staatlichen allgemeinbildenden Ganztagschulen in Hamburg inklusive deren Oberstufe.

3. Richtlinien für die Planung von Unterricht und Aufsichten

3.1 Zeitlicher Rahmen für die Unterrichtsplanung

Der zeitliche Rahmen für den geplanten Unterricht ist regelhaft 8 bis 16 Uhr.¹ Sollten die Schulen aufgrund schulischer Beschlüsse früher oder später mit dem Unterricht beginnen, ist regelhaft der Rahmen von acht Zeitstunden einzuhalten. Darüber hinaus können die Schulen nach 16 Uhr Unterricht planen, wenn dies aufgrund der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in der Oberstufe, der Fachraum- und Sporthallenplanung oder der Kooperationen mit anderen Schulen notwendig ist.

3.2 Täglicher Unterrichtseinsatz

Der tägliche Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte, einschließlich der Ganztagsangebote, beträgt planmäßig nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Aus offenzulegenden or-

¹ Lehrkräfte können hiervon abweichend besondere Angebote (z.B. zusammenhängende Einheiten für Theater) organisieren.

organisatorischen Gründen ist einmal in der Woche ein darüber hinausgehender Einsatz mit maximal zwei weiteren Unterrichtsstunden möglich.

Ausnahmen von dieser Regelung sind im Einvernehmen mit dem Betroffenen möglich. Über diese ist der schulische Personalrat zu informieren.

3.3 Obergrenze Unterrichtseinsatz

Der Unterrichtseinsatz bei Vollzeit-Lehrkräften ist auf 29 Unterrichtsstunden à 45 Minuten inklusive des geplanten Einsatzes im Ganztage in der Woche beschränkt.

Der Beschäftigungsumfang ist bei Teilzeit-Lehrkräften entsprechend zu berücksichtigen.

3.4 Unterrichtseinsatz im Block

Der Unterrichtseinsatz ist in einem sinnvollen Zusammenhang zu organisieren, der einerseits der Einsatzplanung der Schule, andererseits aber auch den Erfordernissen der Unterrichtsvorbereitung der Lehrkräfte Rechnung trägt.

Die Schulen richten ihre Einsatzplanung danach aus, dass die Zeiten, die frei sind von Unterricht, vorwiegend für dienstliche Aufgaben genutzt werden können. Dienstlich nicht geplante Zeiten² zwischen den Unterrichtseinsätzen sind soweit wie möglich zu begrenzen.

Soweit organisatorisch möglich werden für die einzelne Lehrkraft größere zeitliche Freiräume vor oder nach ihrem geplanten Einsatz für eine effiziente Vor- und Nachbereitung des Unterrichts geschaffen.

Die dienstlich nicht geplanten Zeiten für die Lehrkräfte sollen auf maximal vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Woche begrenzt werden. Pro Tag sind maximal zwei Unterrichtsstunden als dienstlich nicht geplante Zeit zulässig. Am Konferenztag (siehe 4.1) darf sich unmittelbar vor Konferenzbeginn die dienstlich nicht geplante Zeit um maximal zwei zusätzliche Unterrichtsstunden erhöhen.

Schulische Pausenzeiten³ sollen auf fünf Zeitstunden pro Woche begrenzt werden.⁴

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sind vorrangig die Dienstvereinbarungen zur Einsatzregelung für Teilzeit-Lehrkräfte zu beachten. Werden diese umgesetzt, gelten die oben genannten Grundsätze ohne Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges. Sollten die Grundsätze nicht umzusetzen sein, ist der Beschäftigungsumfang zu berücksichtigen.

² Dienstlich geplante Zeiten sind Zeiten für Aufsicht, geplante Konferenzen, geplante Kooperationen und - in Absprache mit der einzelnen Lehrkraft - die Funktionsausübung (F-Zeit). Andere Zeiten, in denen die Lehrkraft nicht im Unterricht eingesetzt ist, werden als „dienstlich nicht geplante“ Zeiten bezeichnet.

³ Gemeint sind schulische Pausenzeiten, in denen die Lehrkraft keinen geplanten Tätigkeiten nachgeht, wie z.B. Aufsicht, Konferenzen oder Kooperationen und - in Absprache mit der einzelnen Lehrkraft - die Funktionsausübung (F-Zeit).

⁴ Den Lehrkräften steht ab einer Arbeitszeit von 6 Zeitstunden eine gesetzliche Ruhepause von 30 Minuten, ab 9 Stunden von 45 Minuten zu. Die Schulleitung stellt durch die Planung sicher, dass die gesetzliche Pause in dieser Zeit wahrgenommen werden kann.

Ausnahmen in Bezug auf die dienstlich nicht geplanten Zeiten sowie die schulischen Pausenzeiten sind mit Zustimmung der Betroffenen möglich. Über diese Abweichungen ist der schulische Personalrat zu informieren.

3.5 Aufsichten

Pausenaufsichten werden im Zusammenhang mit dem Unterrichtseinsatz geplant. Bei der Planung von Aufsichten ist darauf zu achten, dass durch diese Planung für die Lehrkraft ausreichend Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

3.6 Vertretungsplanung

Die Vertretungstunden werden entsprechend dem schulischen Vertretungskonzept geplant.

3.7 Ganztagsmehrbedarf

Der der Schule zugewiesene unterrichtliche Mehrbedarf (U-Zeiten)⁵ für den Ganztag wird ausschließlich für unterrichtliche Ganztagsangebote sowie für Angebote und Aufsicht in der Schülermittagspause verwendet. Der Durchschnittsfaktor für die unterrichtlichen Angebote im Ganztag sowie in der Schülermittagspause beträgt über alle Angebote 1,3 WAZ. Diese unterrichtlichen Angebote im Ganztag können entsprechend dem erforderlichen Aufwand faktorisiert werden, der Mindestfaktor beträgt 1,1 WAZ. Die Verwendung des schulischen Ganztagsmehrbedarfs ist dem schulischen Personalrat vor Schuljahresbeginn zur Kenntnis zu geben.

4. Vorgaben für schulische Termin- und Konferenzplanung

Die schulische Termin- und Konferenzplanung soll eine möglichst weitgehende Bündelung der außerunterrichtlichen Aufgaben und eine langfristige und verlässliche persönliche Terminplanung der Lehrkräfte gewährleisten. Gleichzeitig soll in den Schulen ausreichend Raum und Flexibilität für die Kooperation der Lehrkräfte im Sinne einer zielgerichteten Schul- und Unterrichtsentwicklung erhalten bleiben.

4.1 Konferenztag

Die Schulen richten einen Konferenztag in der Woche ein. Am Konferenztag finden regelhaft die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und – soweit möglich – Fachkoordination und die schulinterne Fortbildung statt. Für alle anderen Konferenzen, Sitzungen und Arbeitsgruppen soll, wenn organisatorisch sinnvoll und terminlich möglich, ebenfalls der Konferenztag genutzt werden.

⁵ Die Zuweisung in KSP enthält U-, A- und F-Zeiten. Der U-Teil (75 %) kann anteilig auch für die Aufsichten in der Mittagspause verwendet werden. Die Mittagspausenaufsicht wird in diesem Fall nicht aus der A-Zeit finanziert.

4.2 Zeitliche Vorgaben für Konferenzen

Der Konferenztag beginnt möglichst früh und soll spätestens um 17:00 Uhr enden.

Durch eine schulische Dienstvereinbarung kann ein anderer Zeitpunkt für das Konferenzzende festgelegt werden.

4.3 Schulische Jahresplanung

Die Schulleitung legt dem schulischen Personalrat rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Schuljahres eine Jahresterminplanung mit den planbaren schulischen Terminen zur Mitbestimmung vor. Gegebenenfalls ist die Planung für das zweite Halbjahr aktualisiert vorzulegen.

5. Schlussbestimmung

5.1 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft.

5.2 Kündigung

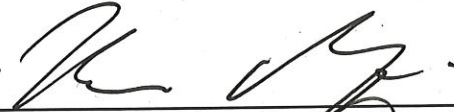
Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens jedoch im Schuljahr 2020/21. Die Dienstvereinbarung wirkt nicht nach.

5.3 Anpassungszeitraum

Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der schulischen Rhythmisierung in Bezug auf die schulischen Pausenzeiten (3.5 Absatz 5) und das Konferenzzende (4.2) werden bis zum 1.8.2020 vorgenommen.


Hamburg, den 15.5.2018

Für die Dienststelle


 Dr. Hannes Alpheis (Amt für Verwaltung)


 Thorsten Altenburg-Hack (Amt für Bildung)

Für den Gesamtpersonalrat


 Roland Kasprzak